

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt mit der Maßgabe, dass im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB handelt und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird und die fehlende Löschwassermenge durch ein Substitut vom Bauherren auf dessen Kosten selbst geschaffen wird; ansonsten gilt das Einvernehmen als versagt.